

Gesellschaftsvertrag

der

**Emder Hammrich
Wind GmbH & Co.
Betreiber KGen**

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Sie führt die Firma

Emder Hammrich Wind GmbH & Co. Uphusen I KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Schwagerweg 19, 26725 Emden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und anderer Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie sowie der Verkauf der erzeugten elektrischen Energie.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich erforderlich – ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4 Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister; vor diesem Zeitpunkt dürfen im Namen und für Rechnung der Gesellschaft keine Geschäfte geschlossen werden.

(2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. (3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementär) ist die Emden Hammrich Wind Verwaltungs GmbH mit Sitz in Emden. Sie erbringt keine Einlage und ist an dem Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind:
- | | |
|--|-----------------|
| die Stadtwerke Emden GmbH (36,63 %)
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von | 924.061,20 Euro |
| die Windpark Borssum GmbH & Co. KG (35,92 %)
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von | 906.001,19 Euro |
| | |
- (3) Die Einlagen der Kommanditisten sind innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung fällig und können durch die Geschäftsführung auch in Teilbeträgen abgerufen werden.
- (4) Die Haftsummen der Kommanditisten entsprechen den jeweiligen Kommanditeinlagen.
- (5) Die Haftsumme wird in das Handelsregister eingetragen. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine ausdrückliche abweichende Regelung enthält, besteht eine Nachschusspflicht der Kommanditisten nicht, es sei denn, die Gesellschafter fassen einen einstimmigen abweichenden Gesellschafterbeschluss.
- (6) Nach den in Abs. 2 festgelegten Kapitalanteilen der Kommanditisten (Festkapital) richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Kommanditisten, so vor allem die Beteiligung am Unternehmen, die Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie das Stimmrecht. Je 1.000 Euro eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.
- (7) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Kommanditisten aufnehmen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen. Eine Erhöhung des Kapitals darf erst beschlossen werden, wenn das bisherige Kapital voll eingezahlt ist.

§ 6 Konten der Gesellschafter/Entnahmen und –einlagen

- (1) Die jetzigen und künftigen Einlagen der Gesellschafter werden auf Kapitalkonten geführt, nicht geleistete Einlagen werden als Forderungen gegen die Gesellschafter verbucht
- (2) Eine Verzinsung der Kapitalkonten gemäß Abs. 1 findet nicht statt.
- (3) Der Jahresüberschuss wird den Kapitalkonten zugeschrieben, bis diese den bedungenen Stand erreicht haben. Danach wird der Jahresüberschuss den jeweiligen Darlehenskonten der Gesellschafter zugeführt (vgl. Abs. 6 ff).
- (4) Die Kapitalkonten sind in der zu erstellenden Bilanz unter der Position

“Eigenkapital“
“Kapitalanteile Kommanditisten“
anzuweisen.

- (5) Übersteigt die Summe der anteiligen Jahresfehlbeträge die Kapitalanteile (Haft einlagen), so sind sie als

“Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten“

am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite (§268 Abs. 3 HGB) getrennt anzuweisen.

Eine Forderung der Gesellschaft gegen die Kommanditisten und Nachschusspflichten werden aufgrund dieses Ausweises nicht begründet.

- (6) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern werden über Gesellschafterdarlehen abgewickelt, die als Festdarlehen oder als variable Darlehen (Kontokorrentkonten) ausgestaltet sein können. Die Bedingungen für diese Gesellschafterdarlehen sind in gesonderten Urkunden von Fall zu Fall schriftlich festzulegen.
- (7) Die auf diesen Konten gebuchten Beträge stehen nach Maßgabe der für diese Konten geltenden Einzelvereinbarungen zur freien Verfügung der Gesellschafter.
- (8) Diese Konten sind in der zu erstellenden Bilanz unter der Position

“Verbindlichkeiten“

“Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“

auszuweisen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Mitteilung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens 1 Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Im Übrigen finden die §§ 49-51 GmbHG Anwendung, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Festkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne

Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gesellschafter und die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig, soweit in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- (5) Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, sofern nicht alle Gesellschafter einer anderen Form der Beschlussfassung schriftlich (Umlaufverfahren), per Telefax, per Telefon oder via E-Mail zustimmen oder sich an ihr entsprechend beteiligen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung teil.
- (7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit 75% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz ~~oder Gesellschaftsvertrag~~ eine andere Mehrheit vorschreiben. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.
- (9) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist, zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift ist jedem Gesellschafter zuzusenden.
- (10) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Regelungen verstößt, können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Beschlussfassung – wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung – durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.
- (11) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. ~~Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben nach § 138 Abs. 4 NKomVG den jeweiligen Rat über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten.~~

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages (insbesondere Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen) sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 u. 292 Abs. 1 AktG,
 2. Zustimmung zum Wirtschaftsplan und den Nachträgen,
 3. Feststellung des Jahresabschlusses,
 4. Entlastung der Geschäftsführung,

5. Verwendung des Ergebnisses,
6. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
7. Wahl des Abschlussprüfers,
8. Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
9. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften
10. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsbereiche,
11. Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, Betriebsstätten etc.,
12. die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro
13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro
14. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro
15. Abschluss von Dienstleistungsverträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern, soweit das Leistungsentgelt im Jahr einen Betrag von 100.000,00 Euro übersteigt,
16. Entscheidungen über Standort, Anzahl, Bauart und Fabrikat der Windenergieanlagen,
17. ~~Entscheidungen über den Verkauf der in den Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie,~~
18. Investitionen und deren Finanzierung oberhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro
19. Abschluss von Anstellungsverträgen, mit Ausnahme von geringfügig Beschäftigten,
20. Erwerb von und Verfügung über Wertpapiere und Beteiligungen mit Ausnahme der Entgegennahme und Diskontierung handelsüblicher Wechsel,
21. Erwerb von und Verfügung über Patente oder ähnliche Verfahrensrechte sowie Abschluss von Lizenzverträgen,
22. Aufnahme stiller Gesellschafter,
23. Abschluss und Änderung von Nutzungsverträgen,
24. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin, durch ihr satzungsgemäß bestelltes Organ handelnd, allein berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer (hier Geschäftsführung genannt) sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die in § 9 Abs. 1 genannten Fälle.

§ 11 Aufwendungsersatz, Geschäftsführervergütung

- (1) Die Komplementärin hat im Rahmen des Wirtschaftsplanes gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen.
- (2) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche, jeweils zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu zahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und die Vorabvergütung nach Abs. 2 sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

§ 12 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine Stellenübersicht und den Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist gemeinsam für die Gesellschaft sowie die Komplementärin ~~in der Weise~~ aufzustellen, ~~dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird~~. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Der Jahresabschluss ~~sowie (soweit gesetzlich notwendig, der Lagebericht) sind ist~~ von der Geschäftsführung ~~in den ersten drei Monaten~~ nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches ~~aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Wirtschaftsprüfer ist um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erweitern.~~
- ~~(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und ggfs. zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.~~

~~(3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 7 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.~~

(42) Die Offenlegung des Jahresabschlusses ~~und ggfs. des Lageberichtes~~ richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

~~(35) Der an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommune stehen Rechte nach § 53 Abs.1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu, soweit dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes all-jährlich zu veranlassen, soweit dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.~~

(64) Den kommunalen Gesellschaftern sind die für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG von der Geschäftsführung auf Anforderung rechtzeitig vorzulegen.

§ 14 Gewinnverteilung

(1) Das Ergebnis der Gesellschaft wird wie folgt verteilt:

Aus dem Ergebnis erhält die Komplementärin vorweg eine Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres am jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres vorhandenen Stammkapitals. Das restliche Ergebnis wird unter den Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten verteilt.

§ 15 Einlagen und Entnahmen

(1) Einlagen zum Ausgleich negativer Beträge auf den Darlehenskonten gemäß § 6 diesen Vertrages sind jederzeit zulässig.

(2) Guthaben auf Darlehenskonten können frei entnommen werden. Die Entnahme eines Betrages von 10.000,00 € ist mit einer Frist von 2 Monaten vorher anzukündigen. Jeder Gesellschafter ist selbst dafür verantwortlich, für die von ihm zu leistenden Steuerzahlungen ausreichende Rückstellungen zu bilden.

§ 16 Verfügung über Kommanditanteile

(1) Die Übertragung oder Verpfändung sowie jede sonstige Verfügung über die Kommanditanteile oder von Teilen der Kommanditanteile - außer im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG - ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Komplementär-GmbH zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung wird einstimmig gefasst.

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter die Übertragung seines Gesellschaftsanteils ganz oder teilweise, so steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile ein Vorkaufrecht zu.

§ 17 Liquidation

(1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, ist die persönlich haftende Gesellschafterin Liquidator der Gesellschaft. Durch Beschluss der Gesellschaft können andere Personen zu Liquidatoren bestellt oder der persönlich haftenden Gesellschafterin beigegeben werden.

- (2) Liquidationsgewinne und -verluste sind im Verhältnis der Kapitalanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen. Eine Haftung der Kommanditisten für Fehlbeträge wird dadurch nicht begründet.
- (3) Die vorstehenden Regelungen können durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen abbedungen werden.

§ 18 Kündigung, Auflösung, Abfindung

- (1) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2023. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 133 Abs. 1 HGB bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Komplementärin zu erfolgen.
- (3) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Regelungen des § 19 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (4) Mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft gelten auch sämtliche mit dem Gesellschafter bestehenden Dienstleistungs- oder sonstige Verträge mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der Gesellschaft als gekündigt, soweit die Parteien keine ausdrückliche abweichende schriftliche Regelung getroffen haben.
- (5) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die dem Verkehrswert seines Geschäftsanteils entspricht. Für die Ermittlung des Verkehrswertes gilt:

Der Verkehrswert ist von einem Wirtschaftsprüfer nach den "Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" entsprechend dem jeweils gültigen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z. Zt. IDW S 1) zu ermitteln. Der Ausscheidende erhält 75% seines unter Berücksichtigung der Höhe der von ihm geleisteten Kapitaleinlagen proportionalen Anteils an dem wie vorstehend ermittelten Unternehmenswert der Gesellschaft.

Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung über die Wahl des Wirtschaftsprüfers einigen, so wird er vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg bestimmt. Der Verkehrswert wird mit einem Abschlag von 25% an den ausscheidenden Gesellschafter entsprechend der Regelungen in Absatz 6 ausgezahlt.

- (6) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten. Die erste Rate ist frühestens einen Monat nach Vorlage des Gutachtens des Wirtschaftsprüfers, spätestens zu Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres zu zahlen. Die weiteren vier Raten sind 12, 24, 36 und 48 Monate später zu zahlen. Vorauszahlungen sind jederzeit zulässig. Das erste Fünftel des Abfindungsguthabens bleibt bis zu dessen Fälligkeit unverzinst. Das Restguthaben wird ab Fälligkeit des ersten Fünftels mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Die Zinsen sind jährlich abzurechnen und auszuzahlen.
- (7) Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.

§ 19 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB ein, können die übrigen Gesellschafter mit Zustimmung des Komplementärs und der

Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen seinen Ausschluss aus der Gesellschaft beschließen. Der auszuschließende Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Soweit er auch an der Komplementärin beteiligt ist, kann er bei der Einwilligung i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 nicht mitwirken.

- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt.
- (3) Der Gesellschaftsanteil des Auszuschließenden wächst grundsätzlich den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung an. Sollten Gesellschafter den Erwerb eines auf sie entfallenden Gesellschaftsanteils nicht wünschen, so wächst dieser im zweiten Schritt den übrigen Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nur ein Gesellschafter, wächst diesem das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven an.
- (4) Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem auszuschließenden Gesellschafter wirksam. Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält - soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist - eine Abfindung nach § 18. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- (5) Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
- (6) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- (7) Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

§ 20 Tod eines Kommanditisten (natürliche Person)

- (1) Verstirbt ein Kommanditist (in Form einer natürlichen Person), besteht die Gesellschaft fort. Die Gesellschaft wird grundsätzlich mit den Erben des Verstorbenen fortgesetzt.
- (2) Hat der Erblasser bezüglich des Geschäftsanteils ein Vermächtnis ausgebracht, so nimmt der Vermächtnisnehmer die Gesellschafterrechte mit Übertragung des Geschäftsanteils durch die Erben auf ihn wahr. Die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes ruhen bis zur notariellen Übertragung der Geschäftsanteile auf den Vermächtnisnehmer.
- (3) Bei einer Mehrheit von Erben sowie einer Mehrheit von Vermächtnisnehmern bezüglich des Geschäftsanteils an der KG sind die Erben und/oder Vermächtnisnehmer verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft einen Bevollmächtigten aus ihren Reihen zu benennen, der die Gesellschafterrechte unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB ausübt. Die Vollmacht ist notariell zu beurkunden und beim Geschäftsführer der Gesellschaft zu

hinterlegen. Eine Unterbevollmächtigung ist nicht zulässig, allerdings können die Vollmachtgeber einen Ersatzbevollmächtigten in der Vollmachtsurkunde aus ihren Reihen für den Fall benennen, dass der Hauptbevollmächtigte nachweislich verhindert ist. Ein Teilnahmerecht an den Versammlungen der Gesellschaft steht nur dem Bevollmächtigten zu.

- (4) Die Benennung eines Bevollmächtigten hat bis spätestens 6 Monate nach dem Erbfall zu erfolgen. Die Gesellschafterrechte ruhen mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts bis zur Benennung eines Bevollmächtigten. Können sich die Berechtigten bis zum Ablauf der Frist nicht einigen, kann die Gesellschaft den Einzug des Geschäftsanteils beschließen. Mit der Verabschiedung dieses Beschlusses erlöschen die Gesellschafterrechte.
- (5) Erben und Vermächtnisnehmer können ihre Anteile auf die Gesellschaft oder andere Gesellschafter gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 18 dieses Vertrages übertragen. Eine Mehrheit von Erben und/oder Vermächtnisnehmern kann über den Anteil nur insgesamt und ungeteilt verfügen. Über die Kommanditanteile kann nur gemeinsam mit den Gesellschaftsanteilen der Komplementär-GmbH des Verstorbenen verfügt werden.
- (6) Sollten die Erben sich über den Geschäftsanteil in der Erbengemeinschaft auseinandergesetzt haben, sind der oder die verbleibenden Erben unter Beachtung des § 17 Ziffer 3 der Gesellschaft als alleinige Rechteinhaber unter Vorlage einer Ausfertigung des notariellen Auseinandersetzungsvertrages anzuzeigen.
- (7) Die Übertragung der Geschäftsanteile auf andere Gesellschafter im Sinne der Ziffer 5 bedarf der Zustimmung der Gesellschaft gem. § 18 Ziffer 3 des Vertrages.
- (8) Die Anordnung der Testamentsvollstreckung ist zulässig. Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte aus dem Geschäftsanteil vollständig auszuüben. Er tut dies als Inhaber des Rechts im Rahmen der Testamentsvollstreckung oder als Treuhänder. Anteilsübertragungen auf den Testamentsvollstrecker und/oder Rückübertragungen auf die Erben bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschaft gem. § 18 Ziffer 3 des Vertrages.
- (9) Seine Testamentsvollstreckereigenschaft hat der Testamentsvollstrecker der Geschäftsführung der Gesellschaft durch Vorlage von Originalurkunden nachzuweisen, eine Kopie der Bestellungsurkunde ist bei der Geschäftsführung zu hinterlegen.

§ 21 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Kommanditisten oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Kommanditisten nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Kommanditisten, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 22 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die durch die Gründung verursachten Aufwendungen (Notarkosten, Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung) bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung Lücken enthalten, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Lücke bei Abfassung des Vertrages bedacht worden wäre.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Emden, den _____

 Stadwerke Emden GmbH (Kommanditist)

 Windpark Borssum GmbH & Co KG (Kommanditist)

 Emden Hammrich Wind Verwaltungs GmbH (Komplementär)